### **Jeinigen Aspekten** ler Zukunft unserer **Mchschule**

Fortsetzung von Seite 1 Projekte (in der Forschung) und schlüs-Strukturänderungen sowie durch mit dem Begriff Hochschulerneueumfaßten Komplex dafür sorgen, Il das Image der Hochschule dort auf-Wiert wird, wo es etwa durch die Einhätzungen des Wissenschaftsrates dung haden genommen hat.

errat

ewor-

h das

inthis

Irats-

lung-

haftli-

ıktur-

eleitet

einen

vom

agen.

egun-

nnten

sstel-

elun-

Stelle

eistet

oilitie-

peiter

lle ei-

esetzt

enge-

renze

t will

achte

ır für

wis-

jelun-

rat in

nom-

es So-

t der

rtiger

fede-

fristig

h der

erung

alten,

n öf-

recht-

erden

tärke-

ingen

arun-

n bis-

gssatz daß

rester

Damit

dann

m tat-

ch schätze persönlich ein, daß die sführungen des Wissenschaftsrates stehen im Rektorat zur Einsicht zur wfügung) in manchen Punkten durchsberechtigt sind. Die daraus abgeleite-Brief Pauschalierungen, die unsere Hochmule im Grunde fast mißkreditieren, laben me ich ab; wir haben uns dagegen egen, who verwahrt. Das eigentliche Problem steht aber darin, daß die Bewertungen, lejetzt vorliegen, vor einem Jahr erhowurden und wir gegenwärtig eine tig andere Situation haben.

m Grunde haben wir im letzten Jahr fron vieles in Gang gebracht, was damoniert wurde und sind deshalb auch verunsichert über eine gar th mehr zutreffende Zustandsbethreibung.

In den Kontakten mit dem Staatsminigium für Wissenschaft und Kunst ist attich geworden, daß dort die Dinge mich gesehen werden, wenngleich der lazu einer weiterbestehenden zweiten medzinischen Ausbildungsstätte in Sachen - den Empfehlungen des Wissenthaftsrates und auch der Sächsischen whschulkommission folgend - in der agründung gesehen wird. Dieser Weg m und sollte auch als Chance begrifwerden, zu einer Lehr- und Forlungsstätte zu werden, die sich aus der ge der Provinzialität der Vergangenbefreien kann und wirklich internamales Niveau erreicht. Wenn wir uns mauer überprüfen, wissen sicher viele muns, wo wir unsere Stärken, unsere chlichen Reputationen hatten und wo enzen bestehen. Ich denke, daß wir unseren derzeitigen Forschungsaktilalen (und den hohen Summen, die wir n Re- Drittmittel eingeworben haben), mit Wen Vorbereitungen auf die Besetfreier Lehrstühle und den Maßnahdie sich aus den vielfältigen Struk-Miskussionen ergeben, auf dem richti-Wege sind zu neuen Ufern und zu wernünftigen Übergang in die With der Medizinischen Fakultät.

Prof. Dr. med. Bach Rektor

### prschungspreis erliehen

trstmals vergab die Deutsche Gesellalt für Adipositasforschung einen Forungspreis. Ihn erhielten aus unserer Mizinischen Akademie Frau Dr. med. Sabine Fischer und Herr Dr. med. Matthias Weck aus der Abteilung stoffwechselforschung der Klinik für ere Medizin für ihre Habilitationsar-"Untersuchung zu Teilaspekten der nogenese Adipositas – metabolische Bachen einer differenzierten Energie-Wertung". Unterstützung und Fördegen erhielten die Habilitanten durch Professor Hanefeld. Ihm sei besonles herzlich gedankt.

# Erörterung landespolitischer, arbeitsrechtlicher und dienstlicher Probleme

#### mit Ministerpräsident Biedenkopf, Finanzminister Milbradt, Innenminister Eggert und der Gewerkschaft ÖTV

und die sich aus dem Neuaufbau erge- Dienstes in Übereinstimmung zu bringen. benden Probleme besser zu meistern. treffenden Kommission zu rechnen.

Auch in Zukunft werden Angehörige beitsrechtsverhältnis aus den unter- Fraktionen im Landtag eingebrachten Ent-

Meinungsaustausch zwischen den oben (z. B. Strukturveränderungen . . .). Des- setzes. Man brauchte ein sächsisches genannten Herren der Sächsischen halb macht die Gewerkschaft ÖTV den und kein schleswig-holsteinisches LPVG. Staatsregierung und dem Landesvorsit- Vorschlag, beim Innenministerium eine Aus diesem Grund werden zur Zeit mehzenden der ÖTV von Sachsen, Kollegen Art Sammelstelle für ausgeschiedene An-Kassleiter, statt. Übereinstimmend beton- gehörige des öffentlichen Dienstes zu ten die Mitglieder der Landesregierung schaffen. Aufgabe dieser Stelle soll es und die Vertreter der ÖTV, daß vor allem sein, die Personalanforderungen, die sächsische Lösungen zu finden seien. Es durch den Aufbau der verschiedensten könne nicht sein, daß in den alten Län- Ämter und Behörden des öffentlichen dern bestehende Regelungen kritiklos Dienstes entstehen, vorrangig den ausgeübernommen würden. Ein Neuanfang in schiedenen Mitarbeitern des öffentlichen Sachsen böte Gelegenheit, die Erfahrun- Dienstes anzubieten und deren Interesgen in den westlichen Ländern zu nutzen sen mit den Interessen des öffentliches

Gleichfalls wäre es eine sinnvolle Auf-Eine Landeskreisreform befindet sich in gabe, wenn von diesen Stellen auch ge-Vorbereitung. Ende des Monats Oktober eignete Qualifizierungsmaßnahmen dem sei mit der Vorlage eines Berichts der be- Bedarf entsprechend durchgeführt wür-

des öffentlichen Dienstes aus ihrem Ar- Kritik an dem von den CDU- und SPD- stellten auf 20 Prozent zu erhöhen.

Am 10. Oktober fand ein eingehender schiedlichsten Gründen ausscheiden wurf eines Landespersonalvertretungsgerere Vorschläge im Landtag diskutiert.

> Die Eingruppierungs der Angestellten des BAT-O ab 1. Juli 1991 bereite erhebliche Probleme. Insgesamt sind 140 000 Angestellte einzugruppieren. Der damit verbundene, ungeheure Verwaltungsaufwand hat bisher verhindert, die Arbeiten zum Abschluß zu bringen. Bisher sind ca. 57 000 Angestellte eingruppiert worden. 30 000 Verträge lägen vor, die möglichst noch mit dem Dezembergehalt zur Auszahlung kommen sollten. Für die restlichen werden die Arbeiten erst im Frühjahr 1992 beendet sein. Außerdem wurde angeordnet, die Zulage von 10 Prozent Der sächsische Ministerpräsident übte bei den noch nicht eingruppierten Ange-

> > Pallas, Gewerkschaft ÖTV

## Arbeitsdisziplin und Abmahnung



Ein normales Funktionieren jedes Betriebes, so auch unserer Einrichtung setzt - für jeden eigentlich selbstverständlich - ein planvolles Zusammenarbeiten der einzelnen Strukturen und Mitarbeiter voraus. In diesem Sinne gibt es auch Stellenpläne und Tätigkeiten, nach denen seit den. dem 1. Juli auch alle Mitarbeiter eingruppiert sind. Nicht ganz so selbstverständlich, wie das soeben genannte, ist in der Praxis, daß jeder Mitarbeiter seine Aufgaarbeitergruppen des Dienstleistungsbe- mahnung vor. reiches zu nennen, wie MTA, MTR oder u. a. Die Vergütung nach dem BAT ermöglicht keine Stimulierungs- bzw. Differenzierungsmöglichkeiten für gute oder schlechte Leistungen einer Tätigkeit.

Einem Mitarbeiter mit unzureichenden mahnung Zeugen zugegen waren. Arbeitsleistungen bzw. schlechter Ar-

leriert werden kann.

Pflichtwidrigkeiten des Arbeitnehmers ausschließlich im Leistungsbereich erfordern generell durch den Arbeitgeber eine sogenannte Abmahnung, bevor dem betroffenen Mitarbeiter eine außerordentliche (fristlose) oder ordentliche Beendigungs- bzw. Änderungskündung ausgesprochen werden darf. Dem gegenüber kann eine Kündigung aufgrund grober Pflichtverletzung im Vertrauensbereich, wie z. B. schwerwiegender Diebstahl ohne eine vorherige Abmahnung rechtmäßig ausgesprochen wer-

Der Inhalt der Abmahnung ergibt sich aus ihrer Warn- und Androhungsfunktion. Aus ihr muß eindeutig zu entnehmen sein, daß der Arbeitgeber im praktiben mit der von ihm erwarteten Disziplin, schen Fall, der jeweilige weisungsbeseinem Können und Einsatz bewältigt. rechtigte zuständige Leiter, nicht bereit Gerade auch in einer medizinischen Ein- ist, den konkret anzugebenden Pflichtverrichtung erfordert der Dienst am Patien- stoß des angesprochenen Mitarbeiters ten ein enges Zusammenarbeiten der hinzunehmen (Warnfunktion) und bei Mitarbeiter und Strukturen in Form zu er- wiederholtem gleichartigen Fehlverhalbringender Dienstleistungen, damit diese ten kündigungsrechtliche Konsequenzen auf schnellstem Wege unmittelbar oder ergreifen werde (Androhungsfunktion). mittelbar am Patienten wirksam werden. Fehlt eines dieser Elemente, so liegt eine Hier wären beispielsweise folgende Mit- kündigungsrechtlich unbeachtliche Ab-

Einer bestimmten Form bedarf die Abauch der Ingenieur oder der Handwerker mahnung grundsätzlich nicht. Sie kann durchaus mündlich ausgesprochen werden. Der Nachweis einer Abmahnung führt werden, wenn sie schriftlich erklärt

beitsdisziplin, der mit gleicher Tätigkeit funktion erfüllt die schriftliche Abmah- füllt hat oder wenn der Arbeitgeber (weiund Vergütungsgruppe wie ein engagier- nung nur dann, wenn z. B. das pflichtwid- sungsberechtigter Leiter) auf mehrere ter Mitarbeiter eingruppiert ist, muß er- rige Verhalten unter Datumangabe und wiederholte Pflichtverstöße nach einer forderlichenfalls mit disziplinarischen Angabe von Beweismitteln (Mitarbeiter- Abmahnung nicht reagierte. E. Mansfeld

Mitteln bis zur Zuweisung z. B. einer nie- aussagen o. ä.) festgehalten ist, eine Aufderen Tätigkeit oder einer Kündigungsan- forderung, sich in Zukunft vertragsgedrohung mittels Abmahnung klargemacht mäß zu verhalten, enthält, Sanktionen werden, daß so seine Arbeit und Vergü- angedroht sind und der abgemahnte Artung nicht im vergleichbaren Umfeld to- beitnehmer durch Gegenzeichnung die Pflichtwidrigkeit anerkannt hat.

Im öffentlichen Dienst ist lt. BAT der Arbeitnehmer vor der Abmahnung anzuhören. In unserer Einrichtung ist zwischen dem Personalrat und der Verwaltung/Personalabteilung vereinbart, daß generell bei der Anhörung zur Abmahnung ein Personalratsmitglied beteiligt

Dem Mitarbeiter ist in jedem Fall Kenntnis zu geben, wenn die schriftliche Abmahnung Bestandteil seiner Personalakte werden soll. Der Arbeitnehmer kann die Richtigkeit der Abmahnung auch gerichtlich überprüfen lassen oder diese im Kündigungsprozeß angreifen. Dieser Anspruch umfaßt das Recht, die Abmahnung wieder aus der Personalakte entfernen zu lassen. Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, daß eine nach einer gewissen Zeitspanne wirkungslos gewordene Abmahnung aus der Personalakte entfernt wird. Welche Zeitspanne dabei in Betracht kommt, läßt sich nur aufgrund aller Umstände des Einzelfalles festlegen.

Der Anspruch einer Kündigung oder Änderungskündigung aufgrund der oben angeführten Pflichtwidrigkeiten vor allem im Leistungsbereich setzt voraus, daß der ihr zugrundeliegende Pflichtverstoß früher bereits einmal abgemahnt wurde. Eine frühere Abmahnung wegen anderskann jedoch kündigungsrechtlich nur ge- artigen Pflichtverstößen genügt nicht. Die Berufung auf eine Abmahnung ist wurde oder bei einer mündlichen Ab- nicht mehr rechtlich gesichert, wenn der Arbeitnehmer über einen längeren Zeit-Eine zuverlässige Beweissicherungs- raum unbeanstandet seine Pflichten er-